



Es gilt das gesprochene Wort!

Bericht
der Vorsitzenden der bischöflichen Fachgruppe für Fragen sexuellen
Missbrauchs und von Gewalterfahrungen in der katholischen Kirche
(TOP 7.1)

bei der fünften Synodalversammlung des Synodalen Weges in Deutschland
am 10. März 2023 in Frankfurt am Main

Bischof Dr. Helmut Dieser (Aachen)

Entwicklungen seit der letzten Synodalversammlung im September 2022

Seit der letzten Synodalversammlung wurden für den Themenbereich „Fragen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche“ wichtige Weichen gestellt.

Bischof Dr. Ackermann hat in seiner 12-jährigen Tätigkeit mit seinem starken und unermüdlichen Engagement wesentliche Strukturen für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung gelegt. In der Herbst-Vollversammlung der Bischofskonferenz 2022 hat er sein Amt als Missbrauchsbeauftragter an die Konferenz zurückgegeben.

In seiner Nachfolge wurden dann Erzbischof Stephan Burger und ich als Vorsitzende einer neuen bischöflichen Fachgruppe gewählt und wir haben von Bischof Dr. Ackermann die Aufgaben im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ und das Projekt der Neustrukturierung übernommen.

Dazu haben wir beide in den vergangenen Monaten nicht nur viele Antritts- und Vorstellungsbesuche unternommen, sondern dabei in intensiven Sondierungen mit verschiedenen Playern das Konzept zur Neustrukturierung erarbeitet, das Erzbischof Burger Ihnen gleich vorstellen wird.

Zunächst möchte ich an dieser Stelle auf die Themenkomplexe Aufarbeitung und Weiterentwicklung des Anerkennungsverfahrens eingehen. Dabei ist mir vorweg der Hinweis wichtig, dass die schon jetzt unabhängigen Strukturen der Aufarbeitung und Anerkennung auch im Rahmen der Neustrukturierung weiterhin unabhängig und sogar unberührt bleiben sollen.

1. Aufarbeitung nach der Gemeinsamen Erklärung

a. Unabhängige Aufarbeitungskommissionen

Mit den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen wurde mittlerweile in 20 (Erz-)Bistümern dieses Instrument der unabhängigen Aufarbeitung installiert. Alle anderen (Erz-)Bistümer sind mit der Konstituierung befasst. Final wird es dann 24 Unabhängige Aufarbeitungskommissionen geben, da zwei Kommissionen in einem Metropolie-Verbund auf der Ebene der Kirchenprovinz gebildet werden.

Am 19. September 2022 fand die konstituierende Sitzung der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen statt. Die personelle Besetzung aller Kommissionen ist qualitativ sehr ausgreifend und heterogen: sie umfasst Betroffene, von den Landtagen benannte Expertinnen und Experten verschiedener Expertisen und kirchlich benannte Personen. Da ein Teil der Kommissionsmitglieder von den jeweiligen Landtagen gesetzt wurde, ist damit eine staatliche Beteiligung im Aufarbeitungsprozess bereits jetzt vorhanden. Unabhängigkeit kommt sowohl aus dieser Art der Benennung, aber auch aus dem diesbezüglich sehr ausgeprägten Selbstverständnis ebendieser Personen.

Im Prozess dieser laufenden Umsetzungen der Gemeinsamen Erklärung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, sind dann einige, zum Teil strittige Auslegungsanfragen an uns herangetragen worden.

Es zeigte sich, dass bei manchen Stellen der Gemeinsamen Erklärung tatsächlich unterschiedliche Auslegungs- und Interpretationsmöglichkeiten bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine Evaluierung der Gemeinsamen Erklärung vorzubereiten, die natürlich gemeinsam mit der USBKM vorzunehmen sein wird.

Bis dahin sollen schon jetzt entsprechende Auslegungshilfen erarbeitet und im Gespräch mit dem USBKM-Amt und Kerstin Claus verabredet werden, um Unsicherheiten bei Betroffenen und auch den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen entgegenzuwirken. Hierzu sind wir bereits mit ihr im Gespräch.

Im gesamten Prozess der Unabhängigen Aufarbeitung sind Betroffene auf Basis der Gemeinsamen Erklärung strukturiert mit einbezogen.

Die jeweilige Unabhängige Aufarbeitungskommission kann deshalb nur arbeiten, wenn es Betroffenenbeteiligung gibt. Dies soll durch den in jedem (Erz-)Bistum etablierten

Betroffenenbeirat gewährleistet werden. Auch bei den jährlichen überdiözesanen Austauschtreffen der Aufarbeitungskommissionen ist die Anwesenheit eines Mitglieds des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz zwingend notwendig, ebenso nimmt ein Mitglied des Betroffenenrats bei der UBSKM daran teil.

b. Akteneinsichtsrechte

Neben der schon bestehenden Musterordnung für die Einsicht in Personalakten von Klerikern wurde kürzlich von der DBK eine Musterordnung für Auskunfts- und Einsichtsrechte in Sachakten erarbeitet. Diese liegt den (Erz-)Bistümern und den Aufarbeitungskommissionen bereits vor und gewährleistet den Aufarbeitungskommissionen nun noch umfangreichere Einsichtsrechte in Sachakten, welche auf Missbrauch hinweisen könnten.

Das Akteneinsichtsgesuch muss in jedem Fall begründet werden.

2. Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz, die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), die Deutsche Ordensobernkonzferenz sowie die Deutsche Bischofskonferenz haben sich einvernehmlich auf eine Ergänzung der Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids geeinigt.

Seit dem 1. März 2023 können Betroffene nun gegen eine Leistungsentscheidung der UKA formlos Widerspruch einlegen und zwar über die Unabhängigen Ansprechpersonen oder über die für sie zuständige kirchliche Institution.

Um das Verfahren für die Betroffenen möglichst niederschwellig zu halten, bedarf der Widerspruch keiner Begründung. Auf Antrag erhalten die Betroffenen zudem das Recht auf Einsicht in ihre Verfahrensakten bei der UKA.

Im Interesse der Betroffenen gibt es dafür eine ausgedehnte Widerspruchsfrist: Betroffene, deren Anträge seit Beginn des UKA-Verfahrens am 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2023 entschieden wurden, können bis zum 31. März 2024 Widerspruch einlegen.

Betroffene, deren Anträge ab dem 1. März 2023 entschieden werden, können ihren Widerspruch innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einlegen. Wir danken dem Betroffenenbeirat für seine Mitwirkung an dieser neuen Verfahrensordnung - wir sehen hierdurch die Rechte der Betroffenen deutlich gestärkt.

An dieser Stelle möchten wir nochmals deutlich machen, dass es zusätzlich zum Verfahren der Unabhängigen Kommission für *kirchliche* Anerkennungsleistungen den Betroffenen selbstverständlich freisteht, den ordentlichen *staatlichen* Rechtsweg zu gehen.

Wir deutschen Bischöfe halten aber darüber hinaus am freiwilligen Anerkennungsverfahren fest. Damit ermöglichen wir in unserer Kirche auch den Betroffenen individuelle Anerkennung, in deren Fällen Täter verstorben und oder Taten verjährt sind oder der Rechtsweg mit zu hohen Belastungen verbunden wäre. Auch unter dieser Hinsicht ist unser Anerkennungsverfahren freiwillig und niederschwellig und damit ein kirchliches Alleinstellungsmerkmal, das so angelegt ist, dass es Betroffenen zugutekommen kann.

Der letzte öffentliche Tätigkeitsbericht der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen lässt die Bedeutung dieses Anerkennungsverfahrens deutlich hervortreten:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.223 Anträge entschieden. Damit wurden von den bis zum 27. Dezember 2022 insgesamt 2.112 an die UKA eingesandten Anträgen 1.839 Anträge entschieden. Im Berichtsjahr 2022 wurden in 96 Fällen Entscheidungen über 50.000 Euro getroffen, im Vorjahr waren es 47, insgesamt gab es bislang also 143 Zahlungen über 50.000 Euro.

Mit den Entscheidungen aus dem Jahr 2021 ergibt sich damit eine Gesamtsumme von entschiedenen Leistungen in Höhe von über 40 Millionen Euro (40.879.900 Euro).

Der Schwerpunkt der Tatgeschehen bei diesen entschiedenen Anträgen liegt in den 1960er und 1970er Jahren.

Erzbischof Stephan Burger (Freiburg)

3. Neustrukturierung

Wesentliche Inhalte zur Neustrukturierung wurden von der Frühjahrs-Vollversammlung letzte Woche in Dresden als weiterentwickeltes Konzept beschlossen. Zugleich wurde die **bischöfliche Fachgruppe** erweitert: Die Frühjahrs-Vollversammlung 2023 hat zu weiteren Mitgliedern der bischöflichen Fachgruppe gewählt:

- Bischof Dr. Michael Gerber (Fulda, Vorsitzender der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste),
- Bischof Dr. Franz Jung (Würzburg, Vorsitzender des Verbandsrats),
- Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (Mainz, Vorsitzender der Pastoralmission),
- Bischof Dr. Stefan Oster SDB (Passau, stellv. Vorsitzender der Jugendkommission) und
- Bischof Heinrich Timmerevers (Dresden-Meißen, Vorsitzender der Kommission für Erziehung und Schule).

Diese Besetzung ist Ausdruck der breiten Verankerung des Themas als Querschnittsthema in der Deutschen Bischofskonferenz.

Die bischöfliche Fachgruppe hat zugleich den Auftrag erhalten, die Neustrukturierung mit folgender Zielsetzung und entsprechenden Maßnahmen umzusetzen. Ziel der Neustrukturierung ist, den Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt effektiv und kontinuierlich zu verbessern. Dies bedeutet konkret:

- eine Verstetigung, Bündelung und Weiterentwicklung der Regelwerke und Maßnahmen im Bereich sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen;
- die Belange der Betroffenen und ihre Perspektive werden konsequent berücksichtigt und einbezogen;
- die Einbindung externer Kompetenz und die Einbindung relevanter Akteure wird institutionalisiert;
- mehr Qualität durch einheitliche und verbindliche Normen und Standards sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

Kernelement der beschlossenen Neustrukturierung ist ein **Expertenrat**, der durch eine Auswahlkommission ohne kirchlichen Vertreter bestimmt werden soll. Zwei der möglichen zehn Mitglieder werden durch den Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz entsandt.

Der Expertenrat ist bewusst nicht als politisches Gremium ausgestaltet. Er hat fachliche Zielsetzungen, insbesondere den Aufbau eines zweiteiligen Berichtswesens, der für die (Erz-)Bistümer verpflichtend ist. Hierfür ist die entsprechende Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch“ und im Monitoring sowie in der Qualitätssicherung erforderlich. Auf Basis dieses Monitorings benennt der Expertenrat Entwicklungen sowie Verbesserungsbedarfe. Hierbei stehen die Qualitätssicherung, Standardisierung und Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen und Prozesse im Mittelpunkt. Zudem erarbeitet der Expertenrat Empfehlungen für die Deutsche Bischofskonferenz unter Einbeziehung der Expertise der diözesanen Praxis.

Mit dem Monitoring stellen sich die (Erz-)Bistümer bewusst einer externen Kontrolle: Wir möchten als lernende Organisation Transparenz schaffen und Expertise für unsere Maßnahmen und Prozesse gewinnen.

Bewusst ist daher kein kirchlicher Vertreter Mitglied im Expertenrat.

Die Kontrolle „von außen“ ist nur ohne kirchliche Beteiligung möglich. Durch zwei Vertreter des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz werden die Betroffenenperspektive und -expertise im Expertenrat gewährleistet.

Der **Betroffenenbeirat** bei der Deutschen Bischofskonferenz bleibt als eigenständiges Gremium bestehen. In unseren Austauschen, für die Bischof Dr. Dieser und ich sehr dankbar sind, wurde deutlich, dass der Betroffenenbeirat weiterhin bestehen bleiben muss: Auch in der neuen Struktur benötigen wir als Kirche den kritischen Blick der Betroffenen, die über den Betroffenenbeirat wie auch im Expertenrat ihre eigene Stimme haben werden. So wird es auch weiterhin den Austausch zwischen Betroffenenbeirat und bischöflicher Fachgruppe geben. Zudem wird der Betroffenenbeirat künftig eine Jahrestagung zur Vernetzung der diözesanen Betroffenenbeiräte organisieren.

Die **bischöfliche Fachgruppe** ist die Vertretung der Deutschen Bischofskonferenz im Sachbereich Kirche, Politik und Gesellschaft. Sie koordiniert Themen im Handlungsfeld Missbrauch und Gewalterfahrungen, nimmt die vom Expertenrat erarbeiteten Empfehlungen

sowie die verschiedenen vorgesehenen Berichte entgegen, berät sie und legt die Empfehlungen den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz vor. Durch die breite Aufstellung der Mitglieder aus thematisch verbundenen Kommissionen sehen wir die bischöfliche Fachgruppe inhaltlich sehr gut aufgestellt, um den vielen Aspekten des Themenfeldes gerecht zu werden.

Eine gemeinsame Jahrestagung des Expertenrats, des Betroffenenbeirats sowie der bischöflichen Fachgruppe kann auch zum Forum werden mit weiteren kirchlichen und staatlichen Akteuren.

Unser Ziel ist es, ab dem 1. Januar 2024 in den neuen Strukturen zu arbeiten. Hierfür wird die bischöfliche Fachgruppe jetzt die weiteren Schritte vorbereiten. Zentral ist hierbei die Abstimmung der Regelwerke für den Expertenrat, den Betroffenenbeirat und die bischöfliche Fachgruppe zur Rollenschärfung und Rollenklarheit.